G E B Ü H R E N O R D N U N G

Z U R

F R I E D H O F S O R D N U N G

D E R G E M E I N D E G I L S E R B E R G

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 229), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und des § 31 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 29.08.1975, zuletzt geändert am 26.05.1998 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung vom 05.07.2005 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts
§ 6 Verlängerung des Nutzungsrechts
§ 7 Bestattungsgebühr
§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr
§ 9 Grabmalgenehmigungsgebühr
§ 10 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

III. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen, sowie für erbrachte Leistungen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
   a) Bei Erd- bzw. Urnenbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
      Das sind unter anderem:
      - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
      - der überlebende Ehegatte oder Berechtigte,
      - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

   b) Bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
   a) der Antragsteller,
   b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Gilserberg gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Wenn die Erhebung der vollen Gebühr wegen besonders schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, kann die Gebühr durch den Gemeindevorstand gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

§ 5
Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdbestattungen

je Grab für eine Totgeburt	100,00 €
je Einzelgrab für Personen bis 8 Jahre	100,00 €
je Einzelgrab für Personen über 8 Jahre	300,00 €
je Doppelgrab	600,00 €

b) bei Aschenbeisetzungen

je einfaches Urnengrab	200,00 €
je doppeltes Urnengrab	400,00 €
je Familienurnengrab (bis zu 4 Urnen)	600,00 €
je Anonymes Urnengrab	200,00 €

§ 6
Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppel- und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1 Buchstaben b), d) und e) der Friedhofsordnung) nach § 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung beträgt die Gebühr je volles Jahr und Grabstelle 1/30 der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr.

(2) Dies gilt auch für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengräbern gem. § 33 der Friedhofsordnung.

§ 7
Bestattungsgebühr

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungen

<u>Einzelgräber</u>	
für Totgeburten	150,00 €
für Personen bis zu 8 Jahren je	150,00 €
für Personen über 8 Jahre je	350,00 €
<u>Doppel- und Familiengräber</u>	
für die erste Bestattung	350,00 €
für jede weitere Bestattung	350,00 €

b) Beisetzungen von Urnen je 100,00 €

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung
Die Grabeinebnung kann erfolgen durch
- den Eigentümer
- die Gemeinde
- ein beauftragtes Unternehmen durch die Gemeinde

Einzelgrab	180,00 €
Doppelgrab	200,00 €

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

§ 8
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der umlagefähigen Ausgaben (Anschaffung Kleinwerkzeuge, Unterhaltung der Gebäude, Bewirtschaftungskosten, sächliche Ausgaben, Abschreibungen der Gebäude und Geräte, Zinsen für Friedhofshallen und Geräte, Bewirtschaftungskosten Bauhof und Fuhrpark sowie anteilige Personalkosten), wird bei jeder Beisetzung eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 9
Grabmalgenehmigungsgebühr

für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dgl.

a)	für eine/ein Gruft/Einzelgrab	50,00 €
b)	für ein mehrstelliges Familiengrab	80,00 €
c)	für ein einstelliges Familiengrab	50,00 €
d)	für ein Reihengrab o. Aschenwahlstelle/Urne	50,00 €
e)	für ein Kindergrab unter 8 Jahren und Totgeburten	20,00 €
f)	für Ausschreibung von Graburkunden	3,00 €

§ 10
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle

Für die Benutzung einer Friedhofskapelle/Leichenhalle zur Durchführung der Trauerfeier anlässlich einer Bestattung oder einer Totengedenkfeier wird folgende Gebühr erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle	50,00 €
b) Benutzung des Sargraum mit Kühlung je Tag (ein angefallener Tag gilt als voller Tag) Heizung und Strom nach Verbrauch. Die Erstattung hat entsprechend dem EAM-Tarif zu erfolgen.	10,00 €

III. Inkrafttreten

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 29.08.1975 zuletzt geändert am 07.03.2000.

Gilserberg, den 05.07.2005

Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

gez. Vestweber

gez. Stuhlmann

Vestweber **(Dienstsiegel)** **Stuhlmann**
Bürgermeister Erster Beigeordneter

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.07.2005 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.03.2007 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 5
Erwerb des Nutzungsrechts

(2) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

c) bei Erdbestattungen

je Grab für eine Totgeburt	100,00 €
je Einzelgrab für Personen bis 8 Jahre	100,00 €
je Einzelgrab für Personen über 8 Jahre	300,00 €
je Doppelgrab	600,00 €

d) bei Aschenbeisetzungen

je einfaches Urnengrab	200,00 €
je doppeltes Urnengrab	400,00 €
je Familienurnengrab (bis zu 4 Urnen)	600,00 €
je Anonymes Urnengrab	200,00 €
je einfaches Urnengrab in vorhandene Grabstätte	150,00 €

§ 7
Bestattungsgebühr

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

b) Erdbestattungen

Einzelgräber	
für Totgeburten	150,00 €
für Personen bis zu 8 Jahren je	150,00 €
für Personen über 8 Jahre je	360,00 €
Doppel- und Familiengräber	
für die erste Bestattung	360,00 €
für jede weitere Bestattung	360,00 €

b) Beisetzungen von Urnen je	165,00 €

Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeitsaufwand

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung
Die Grabeinebnung kann erfolgen durch
- den Eigentümer
- die Gemeinde
- ein beauftragtes Unternehmen durch die Gemeinde

Einzelgrab	180,00 €
Doppelgrab	200,00 €

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

Artikel 2

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 30.03.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

gez. Vestweber LS gez. Hirth
Bürgermeister Erster Beigeordneter

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl.2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I. S. 757), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.07.2005 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.09.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 2. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 7
Bestattungsgebühr

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

c) Erdbestattungen

Einzelgräber	
für Totgeburten	150,00 €
für Personen bis zu 8 Jahren je	150,00 €
für Personen über 8 Jahre je	360,00 €
Doppel- und Familiengräber	
für die erste Bestattung	360,00 €
für jede weitere Bestattung	360,00 €
b) Beisetzungen von Urnen je	165,00 €
Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeitsaufwand

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung
Die Grabeinebnung kann erfolgen durch
- den Eigentümer
- die Gemeinde
- ein beauftragtes Unternehmen durch die Gemeinde

Einzelgrab	180,00 €
Doppelgrab	220,00 €

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

Artikel 2

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 29.09.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

gez. Vestweber Bürgermeister	Siegel	gez. Hirth Erster Beigeordneter

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.07.2005 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.11.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 3. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 7

Bestattungsgebühr

(4) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

d) Erdbestattungen

Einzelgräber	
für Totgeburten	190,00 €
für Personen bis zu 8 Jahren je	190,00 €
für Personen über 8 Jahre je	430,00 €
Doppel- und Familiengräber	
für die erste Bestattung	430,00 €
für jede weitere Bestattung	430,00 €

b) Beisetzungen von Urnen je	165,00 €
Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeits-aufwand

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung

Die Grabeinebnung kann erfolgen durch
- den Eigentümer
- die Gemeinde
- ein beauftragtes Unternehmen durch die Gemeinde

Einzelgrab	200,00 €
Doppelgrab	250,00 €

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

Artikel 2

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gilserberg, den 02.12.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

gez. Vestweber
Bürgermeister

gez. Hirth
Erster Beigeordneter

4. ÄNDERUNG DER

G E B Ü H R E N O R D N U N G

Z U R

F R I E D H O F S O R D N U N G

D E R G E M E I N D E G I L S E R B E R G

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.11.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 05.11.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende

4. Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts

(3) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

e) bei Erdbestattungen

je Einzelgrab für Personen bis 8 Jahre und Totgeburten (Kindergräber)	100,00 €
je Einzelgrab für Personen über 8 Jahre	300,00 €
je Doppelgrab	600,00 €
je Rasengrabstätte (Einzelgrab)	**600,00 €**

f) bei Aschenbeisetzungen

je einfaches Urnengrab	200,00 €
je doppeltes Urnengrab	400,00 €
je Urnengrab auf dem anonymen Urnenfeld	200,00 €

(4) Für das Ausheben und Schließen sowie das Einebnen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

e) Erdbestattungen

Einzelgräber	
für Personen bis zu 8 Jahren und Totgeburten (Kindergräber) je	190,00 €
für Personen über 8 Jahre je	430,00 €
Doppelgräber	
für die erste Bestattung	430,00 €
für die weitere Bestattung	430,00 €

b) Beisetzungen von Urnen je	165,00 €
Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeitsaufwand.

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung

Die Grabeinebnung kann erfolgen durch
- den Eigentümer
- die Gemeinde
- ein beauftragtes Unternehmen durch die Gemeinde

Gebühr Einzelgrab	200,00 €,
Gebühr Doppelgrab	250,00 €,
alle anderen Grabarten	nach Arbeitsaufwand.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende 4. Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gilserberg, den 05.11.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

(Barth)
Bürgermeister

(Hirth)
Erster Beigeordneter

5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.11.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 02.11.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 02.11.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 5. Änderung beschlossen.

Artikel 1

II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

§7
Bestattungsgebühr

c): Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung

Die Grabeinebnung kann erfolgen durch den Eigentümer, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Gebühr für Grabeinebnung Einzelgrab:	250,00 €,
Gebühr für Grabeinebnung Doppelgrab	360,00 €,
alle anderen Grabarten	*nach Arbeitsaufwand.*

d) Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen (Kränze, Gestecke usw.)

1.) Wird der Bauhof der Gemeinde Gilserberg (gem. § 7 Abs. 2 nach Punkt i der Friedhofsordnung) mit der Abholung von nicht kompostierbaren Abfällen vom Friedhof beauftragt, ist für die Abholung einschließlich Entsorgung ein Pauschalbetrag von 40,-- € zu entrichten.

2.) Je Kranz oder Gesteck, der/das im Bauhof angeliefert wird, ist eine Gebühr von 4,-- € zu entrichten.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, 25.11.2016
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

Rainer Barth
Bürgermeister

6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gilserberg vom 05.11.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14.08.2018 hat der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss in der Sitzung vom 25.04.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Gilserberg folgende 6. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

II. Gebühren

Für Leistungen nach der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts

(2) Für das Ausheben und Schließen sowie das Einebnen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungen

Einzelgräber	
für Personen bis zu 8 Jahren und Totgeburten (Kindergräber) je	190,00 €
für Personen über 8 Jahre je	568,82 €
Doppelgräber	
für die erste Bestattung	568,82 €
für die weitere Bestattung	568,82 €

b) Beisetzungen von Urnen

Die Urnenbeisetzung können erfolgen durch den beauftragten Bestatter, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Beisetzungen von Urnen je	215,00 €
Beisetzungen von Urnen in vorhandene Grabanlagen	nach Arbeitsaufwand.

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

c) Grabeinebnung mit Entsorgung der Grabeinfassung

Die Grabeinebnung kann erfolgen durch den Eigentümer, die Gemeinde oder ein durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Gebühr für Grabeinebnung Einzelgrab:	332,00 €,
Gebühr für Grabeinebnung Doppelgrab	470,05 €,
alle anderen Grabarten	nach Arbeitsaufwand.

Artikel 2

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende 6. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 09.05.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

Barth	Herden
Bürgermeister	Erste Beigeordnete